



***Grundsatzbeschluss
der GEW Hessen zur Inklusion***

Beschluss des Landesvorstands vom 8. April 2011

Unsere Grundsatzposition

Alle Menschen haben einen Anspruch auf volle gesellschaftliche Teilhabe. Eine der wichtigsten Voraussetzung dafür ist die Einlösung des Rechts auf Bildung, das ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten ist. Diese Kernforderung der UN-Konvention muss zum Leitbild der Bildungspolitik und aller im Bildungsbereich handelnden Menschen werden.

Die Umsetzung eines auf Chancengleichheit und Inklusion zielenden Bildungssystems muss von der politischen Bereitschaft begleitet werden, Diskriminierung, Benachteiligung und soziale Ungerechtigkeit zu überwinden. Inklusion durch Bildung kann nur gelingen, wenn gleichzeitig in allen gesellschaftlichen Bereichen die Bereitschaft zur Inklusion wächst. Inklusion umfasst alle Lebensbereiche und alle Lebensphasen.

Wir fordern alle gesellschaftlichen Organisationen und politischen Kräfte dazu auf, aktiv mitzuwirken, dass ein umfassendes Verständnis von Inklusion gedeihen kann. Die Landesregierung fordern wir auf, Inklusion nicht nur als bildungspolitisches Schlagwort in ein Schulgesetz hineinzuschreiben, sondern die Bildungseinrichtungen strukturell zu verändern und die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bildungseinrichtungen tatsächlich erfolgreich möglich ist.

Inklusive Schulen können nach Auffassung der GEW grundsätzlich nur solche Schulen werden, die Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sind. Unter systemischen und pädagogischen Gesichtspunkten erscheint es geradezu paradox, inklusive Bildung in einem ansonsten selektiven Schulwesen umsetzen zu wollen. Auch ist es unredlich, die inklusive Bildung faktisch auf die frühkindliche Bildung, die Grundschule und eventuell die Integrierten Gesamtschulen zu beschränken.

Die Option für inklusive Bildungswege darf nicht an schulischen Bedingungen scheitern, die als unzumutbar oder nicht förderlich gelten müssen. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen so ausgestattet werden, dass sie dem jeweils gegebenen individuellen Förderbedarf qualitativ und quantitativ gerecht werden können. Die Entwicklung hin zur inklusiven Schule hat dem Grundsatz zu folgen, dass auch die zu fördernden Schülerinnen und Schüler in jeder Hinsicht Schülerinnen und Schüler der inklusiven Schule sind. Die für die Förderung zusätzlich benötigten personellen und materiellen Ressourcen sowie die sonderpädagogischen Kompetenzen müssen vorbehaltlos in der allgemeinen Schulen bereitgestellt werden. Die inklusive Schule muss in der Wahrnehmung und im Selbstverständnis aller Beteiligten zu einem Ort werden, an dem Bildung und Erziehung in einem institutionalisierten Zusammenwirken im Team von unterschiedlichen schulpädagogischen, sonderpädagogischen, sozialpädagogischen, pflegerischen und medizinischen Professionen verwirklicht wird. Dazu müssen alle Beteiligten innerhalb von Schule und Unterricht mit allen Kindern arbeiten. Es reicht nicht, sonderpädagogische Lehrkräfte lediglich im Rahmen ambulanter Kooperationen einzubeziehen.

Die inklusive Schule ist barrierefrei. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die mediale und bauliche Ausstattung, sondern auf alle Aspekte des Lernens und Lehrens, auch auf solche Barrieren, wie sie sich zum Beispiel im Sprachgebrauch finden.

Inklusive Schulen müssen die Möglichkeit haben, ihre Unterrichtsformen so zu gestalten, dass sie der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler gerecht werden und die Anforderungen an gemeinsames und individuelles Lernen gleichermaßen einlösen. Gemeinsamer Unterricht erfordert auch eine Differenzierung der zu erreichenden Ziele, der Lernzeiten, der Leistungsbeurteilung und schließlich der Abschlüsse am Ende des jeweiligen Bildungsganges. Inklusive Schulen ermöglichen zielgleichen und zieldifferenten Unterricht in allen Bildungsgängen.

Auf ihrem Gewerkschaftstag in Nürnberg 2009 hat die GEW ihre grundsätzlichen Forderungen zum Thema "Inklusion" wie folgt zusammengefasst:

- Die GEW fordert die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen in allen Bildungseinrichtungen.
- Eindeutiger, gesetzlich verankerter Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts vor der separierenden Unterrichtung.
- Jedes Kind und jeder Jugendliche hat einen gesetzlichen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht in einer wohnortnahen Schule. Haushaltsvorbehalte, sächlich oder personell, dürfen dieses Recht nicht einschränken. Der Schulträger hat dafür die Voraussetzungen zu schaffen.
- Ausreichende sonderpädagogische, sozialpädagogische und pflegerische Ressourcenzuteilung an allen Regelschulen.
- Schaffung von Barrierefreiheit in allen Bildungseinrichtungen.
- Klar geregelter Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Klassenarbeiten.
- Inklusions-/Integrationsfähigkeit von Regelschulen als vorrangiges Qualitätsmerkmal bei der Qualitätsüberprüfung und -beratung.
- Regelmäßige wissenschaftliche Gutachten über die Qualität des Gemeinsamen Unterrichts in den Bundesländern. Diese Gutachten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Gezielte Aus- und Fortbildungsangebote für Regel- und Förderschullehrkräfte in Integrations-/Inklusionspädagogik.

1. Unsere Kritik am Schulgesetzentwurf der hessischen Landesregierung

Mit der Neukonzeption der sonderpädagogischen Förderung im vorliegenden Schulgesetzentwurf wird lediglich festgelegt, dass entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention jedes Kind zukünftig Anspruch auf Anmeldung (§ 54 Abs. 1) an der - nicht einmal Einschulung in die - allgemeine Schule hat. Ob die entsprechenden Kinder jemals, worauf sie nach UN-Konvention einen Rechtsanspruch haben, die allgemeine Schule auch besuchen werden, steht dabei unter anderem gemäß § 49 Abs. 2 gänzlich unter Ressourcenvorbehalt, für welchen die Verantwortung jedoch an die Schulen delegiert wird, womit sich die Politik selbst aus der Verantwortung stiehlt.

Die neue Formulierung des § 49, wonach die Schule unter Ausschöpfung ihrer Ressourcen „eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung“ zu stellen habe, suggeriert fälschlicherweise, dass die allgemeinen Schulen über freie Ressourcen und ungenutzte Arbeitskapazitäten verfügen würden, die nur noch nicht ausgeschöpft seien. Zudem ist die Formulierung in gravierender Weise behindertenfeindlich, wird doch unter der Prämisse der durch das Parlament nicht zur Verfügung gestellten notwendigen Ressourcen ein unabwendbarer Interessenkonflikt zwischen den Interessen benachteiligter versus nicht-benachteiligter Kinder inszeniert, wodurch die benachteiligten als Urheber möglicher Qualitätsverluste im Bildungssystem dargestellt werden. Es scheint, als sollten hier gezielt Konflikte provoziert werden, um die vorgeschriebene Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterminieren.

Aufschlussreich ist diesbezüglich auch die Änderung des § 49 Abs. 2 Satz 1. Den Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf sollen die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nämlich nur dann erfüllen, wenn diese auch die notwendige Ausstattung „zur Verfügung stellen können“, während die bisherige, auf Förderschulen bezogene Formulierung, darüber hinaus noch festlegte und attestierte, dass selbige ja auch „geschaffen werden kann“ und selbstredend auch in diesem Fall Ansprüche zu erfüllen seien. Frei nach der Devise: Was der Staat kann, muss er für seine Bürger auch tun, um ihnen gerecht zu werden. Die neue Formulierung folgt nun stattdessen

der Devise: Wo nichts ist, soll auch nichts werden; was die Bürger bisher nicht erstritten haben, wird ihnen seitens des Landes auch zukünftig nicht zugestanden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die schlichte Umbenennung des § 51 von „Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule“ hin zu „Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule“ in keiner Weise etwas mit Inklusion oder den aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Partizipationsrechten der Betroffenen zu tun hat.

Dass die Aufnahme der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Anspruch auf inklusiven Unterricht derart im Verbalen verbleibt, wird durch Konkretisierung der einzelnen Paragraphen unterstrichen. Man muss bei Umsetzung dieses Gesetzentwurfs sogar ernsthaft den Abbau heute bereits erreichter Qualitätsstandards befürchten, bspw., dass unter dem Begriff der Inklusion die qualifizierte Förderung insbesondere für den größten Teil der bisherigen Förderschüler mit Lernhilfe- und Erziehungshilfebedarf komplett unter den Tisch fällt. Auch wenn der Personalschlüssel des gemeinsamen Unterrichts (als Vorform inklusiven Unterrichts) in den letzten Jahren deutlich verschlechtert wurde, bot er bisher zumindest eine definierte Unterrichtszuweisung und eine Beschränkung der Klassenhöchstgrenze, auf die sich Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern und Personalräte in ihrer Argumentation gegenüber den Schulämtern und dem Kultusministerium berufen konnten.

Auch bleiben die exkludierenden Schulstrukturen unangetastet. Der Zugang zu Gymnasien und Realschulen wird für die große Masse der Kinder mit Behinderungen nach wie vor ausgeschlossen sein. Zu befürchten ist, dass als Ergebnis das gegenwärtige System der Förderschulen unverändert bestehen bleibt.

Das bisherige sonderpädagogische Überprüfungsverfahren entfällt. Im vorgelegten Gesetzentwurf soll die Schule einen Förderausschuss einrichten (§ 54 Abs.3), dem die Schulleiterin/der Schulleiter als Vorsitzende, eine Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums, die Eltern des Kindes, ein Vertreter des Schulträgers und unter Umständen weitere Personen - mit beratender Stimme - angehören sollen. Der Förderausschuss soll eine "Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung erstellen", einen individuellen Förderplan "erarbeiten" und "den Bildungsweg in der allgemeinen Schule ... begleiten". Wie letzteres umgesetzt werden soll, ist im Gesetz ungeklärt. Es könnte bedeuten, dass der Förderausschuss, solange das Kind in der Schule ist, in regelmäßigen Abständen zusammentreten muss, um die dem Kind erteilte Förderung zu begutachten und zu gestalten. Prinzipiell kein schlechter Gedanke, nur ohne die notwendigen zusätzlichen Ressourcen für den Zeitaufwand und die entsprechenden Dokumentationen nicht zu leisten. Besondere zusätzliche Anforderungen kommen auf das bereits jetzt überdurchschnittlich hoch belastete Personal der Schulen in sozialen Brennpunkten zu, an denen der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung sehr hoch sein kann. Fraglich ist auch, ob die Schulträger über die personellen Ressourcen verfügen, um jeweils einen Vertreter in den Förderausschuss zu entsenden.

Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt und kann dazu noch ein Gutachten des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums einholen. Letztendlich wird über die tatsächlich zur Verfügung zu stellenden Ressourcen sowie den Förderort das Staatliche Schulamt entscheiden, dessen Entscheidungsspielraum aber angesichts des Ressourcenvorbehalts erheblich eingeschränkt ist.

Für Schüler mit Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" erteilt das Gesetz dem Staatlichen Schulamt im Abschnitt 7 von § 45 noch eine ausdrückliche Ermächtigung "im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents" über "eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung" zu entscheiden. Warum diese besondere Ermächtigung, die im Grundsatz bereits im Abschnitt 4 erteilt wurde, hier noch einmal für diese Schülergruppe explizit ausgeführt wird, ist unklar.

Im Gesetzesentwurf bleibt offen, auf welcher fachlichen Basis der Förderausschuss entscheiden soll. Deshalb sind zahlreiche praktische Fragen erst einmal ungeklärt: Wie lange wird es dauern, bis der Förderausschuss getagt und eine Entscheidung getroffen hat? Was sollen die Kriterien für die Festlegung des zeitlichen und personellen Umfangs der sonderpädagogischen Förderung sein? Wann kommen diese an die Schulen? Wie legen die Beratungs- und Förderzentren fest, welche Ressourcen sie wohin geben? Wie behelfen sich die allgemeinen Schulen unterdessen? Wann soll ein Kind die Schule wieder verlassen müssen, wenn festgestellt wird, dass die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden konnten? Werden die Entscheidungen des Förderausschusses fraglos anerkannt werden?

Auch im Bereich der präventiven Maßnahmen bleibt das Gesetz im Diffusen. Während nach dem bisherigen Schulgesetz Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen als vorbeugende Maßnahme an Regelschulen eingerichtet werden können, spricht der Gesetzesentwurf nur noch von vorbeugenden Maßnahmen in Form von "Angeboten" der "dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung". Bisher waren die zur Verfügung zu stellenden Lehrerstunden und das Verfahren der Einrichtung dieser Klassen klar geregelt, aber wie wird das in Zukunft sein? Auch hier schafft das neue Gesetz mehr Unklarheit und Rechtsunsicherheit als das alte.

2. Unsere Forderungen

Die GEW Hessen spricht sich eindeutig für ein inklusives Schulwesen aus. Inklusion erfordert es, dass das Schulwesen in Deutschland seine Struktur so verändert, dass alle Kinder in einer Schule für alle unter Ausgleich potentiell jeweils vorhandener Benachteiligungen und bei Förderung jeweiliger Stärken gleichermaßen gefördert werden können.

Diesbezüglich erwartet die GEW vom hessischen Landtag und der hessischen Landesregierung:

- den im Gesetz formulierten Haushaltsvorbehalt im § 49 (2) und § 54 (4+7), der im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention steht, aufzuheben. Die Landesregierung ist verpflichtet, die pädagogisch notwendige personelle Ausstattung sicherzustellen und die Schulträger in die Lage zu versetzen, die sächliche Ausstattung der Schulen den Anforderungen einer inklusiven Schule anzupassen und hierfür einen verbindlichen Zeitplan zu entwickeln.
- dass bei der sonderpädagogischen Förderung nicht hinter die mit der Verordnung vom 17. Mai 2006 erreichten Standards für den "Gemeinsamen Unterricht" (in Bezug auf u.a. Klassenobergrenzen, zusätzliche Lehrer- und Erzieherstunden) zurückgefallen wird. Perspektivisch muss darüber hinaus an allen Schulen die personelle und sächliche Ausstattung so vorgenommen werden, dass ein allen Kindern und ihren Bedürfnissen entsprechender Unterricht stattfinden kann. Die GEW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Hessen im Bereich der Frühen Bildung selbst dem statistischen Mittel der OECD-Länder von 15 Kindern und zwei Fachkräften pro Gruppe weit hinterherhinkt.
- konzeptionelle Veränderungen in den Bereichen Lehrkräfteausbildung: Inklusive Schulen erfordern multiprofessionelle Teams aus Lehrkräften, Förderlehrkräften, sozialpädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachkräften.
- ein staatliches Fortbildungsprogramm (im Rahmen der regulären Arbeitszeit der Lehrkräfte), welches den Aufbau spezifischer pädagogischer Kompetenzen beider Lehrkräftegruppen ermöglicht und deren jeweilige Verständigung untereinander erleichtert. Die Fortbildung der Lehrkräfte muss dringend zeitnah, umfangreich und flächendeckend erfolgen und finanziell auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt werden.
- dass zukünftig Inklusion nicht nur an einigen "Schwerpunktschulen" stattfindet. Behinderte Kinder bzw. ihre Eltern müssen den freien Zugang zu allen Schulen bzw. Schulformen ihrer Wahl haben.

- dass die von der Landesregierung eingesetzte Kommission zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention einen klaren Zeit- und Ressourcenplan für die Transformation des hessischen Schulwesens hin zu inklusiven Schulen formuliert und festlegt, bis wann die – nach der vorliegenden Fassung des HSchG weiterhin bestehende – Trennung zwischen allgemein- und berufsbildenden Schulen und den Förderschulen aufgehoben werden soll.

In einem Zeit- und Ressourcenplan muss (im Rahmen der Schulgesetznovelle) geklärt werden:

1 Förderausschüsse und Kooperation mit den Schulträgern

- Darlegung, wie die Aufgabe umgesetzt werden soll, welche Unterstützung Lehrkräfte und Schulleitungen hierfür erhalten, welche Rolle dem Staatlichen Schulamt zukommt; Sicherstellung einer gleichgerichteten Kriterienkataloges für alle Schulen; Sicherstellung der von Förderausschüssen angeforderten Förder- und Unterstützungsmaßnahmen; Sicherstellung der Unterstützungsleistungen durch das BFZ.
- Darlegung, welche Kooperationen es bezüglich der Einrichtungen der Jugendhilfe; der Schulsozialarbeit; bezüglich des schulärztlichen Dienstes; bezüglich der Schaffung bautechnischer Voraussetzungen bei Schulgebäuden (Barrierefreiheit; Differenzierungsräume; behindertengerechte Toiletten; Lern- und Hilfsmittel; ...) gibt.

2 Konzepte zur schrittweisen Einführung inklusiver Schulen

- Darlegung der Planungen zu Ressourcenverteilung; Darlegung der Standorte und neuen Klassenbildungen; Personen im Gemeinsamen Unterricht noch vor Beginn des Schuljahres 2011/12. Planung der nachfolgenden Schuljahre bis 2014/15
- Bedarfsanalyse für Förderschullehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen; für Förderschullehrkräfte im Präventionsbereich, im Förderschullehrkräfte im Gemeinsamen Unterricht; Schaffung von multiprofessionellen Teams an Schulen
- Darlegung über die Sensibilisierung und Information der Kollegien über die Umsetzungsschritte
- Darlegung über Angebote der staatlichen Lehrerfortbildung zu Weiterbildung/Qualifizierung der Lehrkräfte; Bedarfsanalyse über Fortbildungsangebote für Lehrkräfte; Schulleitungen
- Darlegung in welchen Schritten die Lehrerausbildung auf eine gemeinsame Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen umgestellt werden soll
- Darlegung zur zukünftigen Entwicklung der Beratungs- und Förderzentren sowie eine Bedarfsanalyse; Ressourcenplanung.



Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen

— Beschluss des Landesvorstands vom 9. April 2011 —

Die GEW stellt fest, dass die Höchstzahlen für die Bildung von Gruppen und Klassen weiter zu hoch sind. Der Forderung, keine Klasse über 25, keine Grundschulklasse über 20, nähert sich auch dieser Verordnungsentwurf nicht. Er schreibt die bisher schon geltenden Festlegungen der Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen im Wesentlichen fort und ergänzt sie lediglich um die Zahlen für die neue Mittelstufenschule, die vergleichbar mit denen für den Hauptschulbildungsgang und die Integrierte Gesamtschule sind.

Künftig soll es Entscheidung der Schulen sein, wenn bei der Klassen- oder Gruppenbildung von den Höchstgrenzen abgewichen werden soll. Das staatliche Schulamt kann die Überschreitung der Klassenhöchstgrenze nicht mehr anordnen.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Unterversorgung mit Lehrkräften ist zu befürchten: Wenn die Zuweisung an Lehrerstunden nicht ausreicht oder aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht genügend Lehrkräfte vorhanden sind, wird es allein Angelegenheit der Schule sein, für eine möglichst umfassende Unterrichtsabdeckung zu sorgen. Die Entscheidungsfreiheit über die Gruppengrößen im Rahmen der Verordnung bedeutet, dass im Zweifel oder bei Konflikten die Schulleitung/die Schule alleine für die hieraus resultierenden Probleme verantwortlich gemacht werden wird, etwa wenn, um eine Überschreitung der Klassenhöchstgrenze zu vermeiden, Unterricht gekürzt werden muss.

Möglicherweise ist diese "Freiheit" auch die Vorstufe zu neuen Arbeitszeitmodellen, bei denen die Schulleitung flexibel über höhere oder niedrigere Pflichtstundenbelastung für die Lehrkräfte entscheiden kann. Diese Art der "Flexibilität" zu Lasten der Kollegien lehnt die GEW ab.

Die Anweisung zur Bildung möglichst großer Gruppen in WPU, Ethik, Sport und Religion entfällt. Der Stufenplan zum Abbau der "Sternchen-Regelung" (3+) wird fortgeschrieben, außer im 10. Schuljahr.

Der Wegfall der "Sternchen-Regelung" ist zwar zu begrüßen, sollte aber für alle Jahrgänge sofort gelten.

Insgesamt sind die Klassenhöchstgrenzen, vor allem an Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen (30) aber auch den Integrierten Gesamtschulen und dem Realschulzweig an der Mittelstufenschule (27) immer noch zu hoch. Für diese Schulformen gilt die GEW-Forderung nach einem Klassenteiler von maximal 25 Schülerinnen und Schülern, für die Grundschule von 20 Schülerinnen und Schülern.

An Schulen mit sozialstrukturell benachteiligter Schülerschaft soll die Klassenhöchstgrenze von 20 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden.

Auch fehlt eine Mindestfestlegung für Klassen, in denen behinderte Kinder unterrichtet werden. Hier muss die Klassenhöchstgrenze von 20 Schülerinnen und Schülern gelten, unabhängig von der Zahl der behinderten Kinder. Darüber hinaus müssen zusätzliche Fördermaßnahmen in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung geregelt werden. Maßstab und Mindeststandard dafür sind die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17. Mai 2006. Jede Verschlechterung gegenüber dieser Verordnung wird auf den entschiedenen Widerstand der GEW und der hessischen Lehrkräfte treffen.

